



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 15. September 2016

Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) zur Befreiung der statischen Treuhandgesellschaften von der Umsatzabgabepflicht (Umsetzung der Motion 13.4253 Abate)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des StG zur Befreiung der statischen Treuhandgesellschaften (Fiduciarie statiche) von der Umsatzabgabepflicht. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Bundesrat bezweckt mit der Änderung von Art. 19 Abs. 2 StG den Finanzplatz Schweiz für italienische Kundinnen und Kunden attraktiver zu machen und dazu beizutragen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Finanzgesellschaften in der Vermögensverwaltung zu stärken. Er sieht deshalb eine weitere subjektive Steuerbefreiung vor, namentlich für die so genannten Fiduciarie statiche, die im Rahmen der italienischen Steueramnestien (Scudo fiscale 2009) eingeführt wurden, um italienischen Kunden zu ermöglichen, die im Ausland gehaltenen (unversteuerten) Vermögenswerte nicht repatriieren zu müssen. Bedingung ist allerdings, dass die Vermögenswerte treuhänderisch einer Fiduciarie statica übertragen werden, die wiederum unter Aufsicht des italienischen Staates eine Quellensteuer an den italienischen Staat abführen muss und damit für eine Versteuerung der Gelder garantiert (man spricht von einer „rechtlichen Repatriierung“ bez. Rückführung der Gelder). Unter diesen Bedingungen kann ein italienischer Anleger seine Vermögenswerte legal im Ausland (in diesem Fall in der Schweiz) belassen. Die Fiduciarie statiche sind

einer staatlichen Aufsichtsbehörde unterstellt und dürfen nur statische Aufgaben wahrnehmen, namentlich die Verwahrung der Titel, die Ausführung von Order der Treugeberin oder des Treugebers, die Ausübung des Stimmrechts und das Einziehen der Dividenden. Anlageberatung oder aktive Vermögensverwaltung sind hingegen ausgeschlossen. Die Fiduciarie statiche übernehmen im Steuerbereich eine Vertreterrolle: Sie kassieren die in Italien geschuldeten Steuern direkt bei der Kundschaft ein.

Die SP Schweiz hat sich in den parlamentarischen Beratungen der Motion 13.4253 Ständerat (Abate) sehr kritisch geäußert und vor allem keinen Präzedenzfall für eine schrittweise Aufhebung der Stempelabgaben schaffen wollen. Sie hat sich aber nicht gegen die Vorlage ausgesprochen, dienen doch die Fiduciarie statiche der Aufdeckung von Schwarzgeld, der Rückführung bzw. Besteuerung von Steuerfluchtgeldern, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und damit der Umsetzung der Weissgeldstrategie des Bundesrats für den Schweizer Finanzplatz. In diesem Sinne erklärt sich die SP Schweiz auch mit der vorgeschlagenen Ergänzung des StG einverstanden.

Allerdings wurde in den parlamentarischen Beratungen zwei klare Aussagen gemacht: Einerseits wurde festgehalten, diese Massnahme würde kostenneutral sein und keine Mindereinnahmen nach sich ziehen (darauf hatte sich auch die WAK-N in ihrer Beurteilung abgestützt). Nun werden die finanziellen Mindereinnahmen bei der Umsatzabgabe vom Bundesrat „in der Grössenordnung von rund 10 Millionen Franken“ beziffert. Andererseits aber – und das ist der entscheidende Punkt – wurde immer von einem spezifisch im italienischen Markt vorkommenden Geschäft gesprochen. Sowohl im Wortlaut der Motion Abate (*Der Bundesrat wird beauftragt, gewisse italienische Finanzintermediäre, die sogenannten Fiduciarie statiche, als Börsenagenten anzuerkennen*) als auch in den parlamentarischen Beratungen war immer von den spezifischen italienischen Treuhandgesellschaften, den Fiduciarie statiche, die Rede. Wenn nun der Bundesrat mit seiner Formulierung in Art. 19 Abs. 2 StG neu auch die subjektive Steuerbefreiung „inländischer und ausländischer Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter“ vorsieht, wenn diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, schafft er in den Augen der SP Schweiz eine unnötige Generalisierung.

Der Bundesrat erklärt sein Vorgehen wie folgt: *Die Formulierung in Artikel 19 Absatz 2 StG ermöglicht es, nicht nur die italienischen Fiduciarie statiche von der Umsatzabgabe auszunehmen, sondern bei Bedarf auch weitere inländische und ausländische Vermögensverwalterinnen und -verwalter, die einer behördlichen Aufsicht unterstehen und keine Vermögensberatung anbieten, miteinzubeziehen. Die neue gesetzliche Regelung soll zumindest Raum dafür lassen, dass ähnliche Konstrukte in anderen Ländern - gleich wie die italienischen Fiduciarie statiche - unter die Umsatzabgabebefreiung fallen. Entscheidend für diese zusätz-*

liche Ausnahme ist, dass der Einbezug der Fiduciarie statiche aus Sicht der italienischen Kundin oder des italienischen Kunden ausschliesslich aus regulatorischen Gründen erfolgt.

Gleichzeitig fügt er hinzu: Zurzeit sind keine vergleichbaren ausländischen statischen Treuhandgesellschaften bekannt, auf die sich die vorgeschlagene Ausnahmeregelung beziehen könnte. Die Ausnahmeregelung bezieht sich gegenwärtig ausschliesslich auf die italienischen Fiduciarie statiche.

Die SP Schweiz sieht deshalb nicht ein, weshalb sich der Bundesrat nicht an den expliziten Auftrag des Gesetzgebers hält und eine enge Definition der Ausnahmeregelung wählt.

Wir bitten den Bundesrat deshalb, Art 19 Abs 2 entsprechend neu zu formulieren, so dass die Steuerbefreiung ausschliesslich und lediglich auf die italienischen statischen Treuhandgesellschaften (Fiduciarie statiche) ausgedehnt wird.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung